



Merkblatt Wichtige Neuerungen im Baureglement Glarus Nord

Das neue Baureglement Glarus Nord unterscheidet sich in diversen Ausführungen/Vorgaben von den alten Bauordnungen. In diesem Merkblatt werden die wichtigsten Änderungen und Neuheiten aufgezeigt.

Die Nutzungszonen wurden komplett überarbeitet und erneuert. Neu sind diese in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen sowie in weitere Bauzonen unterteilt (Art. 1 und 11 – 21, Baureglement Glarus Nord).

Die ehemalige Ausnützungsziffer wird durch Flächenanteile ersetzt, diese sind in maximal bebaute Fläche, maximal veränderte Fläche und in minimal unveränderte Fläche unterteilt (Art. 9 und 25, Baureglement Glarus Nord).

Die maximale Höhe eines Bauvorhabens wird nicht mehr durch die Gebäude- und Firshöhe sondern durch die traufseitige Fassadenhöhe mit einem möglichen Zuschlag z sowie dem Dachvolumen festgelegt (Art. 9, 27 und 28, Baureglement Glarus Nord).

Neu sind für Wohn- und Nebenräume diverse Mindestmasse vorgegeben, z.B. lichte Höhe, Mindestnettogeschossfläche und Mindestfensterfläche (Art. 34, Baureglement Glarus Nord).

Alle Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone sind vor Ausarbeitung des Bauprojektes bei der Gemeinde schriftlich anzumelden (Art. 53 Abs. 2, Baureglement Glarus Nord).

Für Abbruch- und Wiederaufbau gilt unter gewissen Voraussetzungen neu das Hofstattrecht (Art. 6, Baureglement Glarus Nord).

Bis auf wenige Ausnahmen ist in sämtlichen Zonen ein grosser Grenzabstand einzuhalten (Art. 9 und 26, Baureglement Glarus Nord).

Die Parkierung und die Zufahrten werden detaillierter geregelt (Art. 32, Baureglement Glarus Nord).

Ebenso sind u.a. Vorgaben zu den folgenden Themen festgehalten:

- Umgebungsgestaltung (Art. 35, Baureglement Glarus Nord)
- Beleuchtung (Art. 36, Baureglement Glarus Nord)
- Reklamen (Art. 37, Baureglement Glarus Nord)
- Energie (Art. 38, Baureglement Glarus Nord)
- Antennenanlagen (Art. 39, Baureglement Glarus Nord)

CMI 2018-235 / 11.11.2024